

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Innovation ermöglichen, Investitionen erleichtern – Agenda für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Überbordende Bürokratie, Regelungssucht und mangelnde Flexibilität gefährden nicht nur den Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungs- und Leistungsfähigkeit unseres Staates. Deshalb braucht es jetzt dringend einen Durchbruch für echten Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung.

Die unionsgeführten Bundesregierungen haben den Bürokratieabbau in den vergangenen Legislaturperioden spürbar vorangetrieben. Mit den Bürokratieentlastungsgesetzen I-III haben sie in Milliardenhöhe Bürokratiekosten eingespart und mit der Einführung der „One in, one out“-Regel sowie mit der Implementierung des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) im Bundeskanzleramt strukturelle Reformen auf den Weg gebracht. Der Bürokratiekostenindex erreichte im Jahr 2021 seinen historischen Tiefstand. Seitdem steigt er kontinuierlich an. Die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Kommunen leiden derzeit unter der rasant steigenden Bürokratiebelastung durch die Politik der Ampel-Koalition (NKR-Jahresbericht 2022, Seite 4). Anstatt sich an das eigene Belastungsmoratorium (Koalitionsausschuss, Beschluss vom 29.09.2022, Seite 6) zu halten, reguliert die Ampel-Koalition durch „Bürokratiemonster“ wie ihrem „Heizungsgesetz“ oder der angekündigten Kindergrundsicherung munter weiter.

Statt immer neuer unsubstanziierter Ankündigungen und bloßen Schlagworten („Deutschlandtempo“, „Deutschland-Pakt“) braucht es endlich neue strukturelle Ansätze durch eine „Agenda Bürokratieabbau“ und konkrete Schritte zum Abbau unnötiger und überbordender Regulierung. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat in der vergangenen Legislatur umfassende Vorschläge zur Modernisierung der staatlichen Strukturen in Regierung und Parlament vorgelegt, um den Staat einfacher, agiler, digitaler und resilienter zu gestalten.

Um wirklich Bürokratie im großen Stil abzubauen und Prozesse effizienter zu gestalten, muss die Bundesregierung solche strukturellen Reformen durchführen.

II. Der Deutsche Bundestag führt in Absprache mit der Bundesregierung folgende Maßnahmen als Teil einer „Agenda Bürokratieabbau“ ein:

1. Bürokratiebremse: Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung müssen sich einer selbstbeschränkenden Bürokratiebremse unterwerfen,

die eine sofortige Rücknahme neuer gesetzlicher oder untergesetzlicher Bürokratiebelastungen bewirkt, wenn eine bestimmte Bürokratiequote überschritten wird. Die Bürokratiekosten werden dabei aufbauend auf Expertenschätzungen nicht nur – wie bisher – statistisch isoliert erfasst, sondern zu relevanten Unternehmenskennzahlen (z.B. Umsatz, EBITDA, Gewinn) in Beziehung gesetzt. Dadurch könnten je nach Unternehmensgröße und je nach Branche differenzierbare Bürokratiequoten errechnet werden, die nicht überschritten werden dürfen. Die dafür notwendigen Indikatoren und Berechnungen könnten objektiv und neutral vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem NKR berechnet werden. Dafür braucht er ausreichend Zeit.

2. „One in, two out“-Regel: Die erfolgreiche Bürokratiebremse „One in, one out“ wird zu einer „One in, two out“-Regel ausgeweitet, die künftig auch den einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) berücksichtigt und nicht durch Ausnahmen, etwa bei der Anwendung und Umsetzung von Europarecht, ausgehöhlt wird.
3. Klares Bekenntnis zur 1:1 Umsetzung: Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht darf in Deutschland nicht über den europäischen Standard hinaus reguliert werden. Die Bundesregierung muss sich deshalb zum Prinzip der 1:1-Umsetzung bekennen und es sowohl auf gesetzlicher als auch auf untergesetzlicher Ebene konsequent anwenden. Rechtlich mögliche Maßnahmen zur KMU-freundlichen Ausgestaltung sollten voll ausgeschöpft werden. Unnötige Bürokratie durch Parallelregulierungen auf europäischer und nationaler Ebene sind zu vermeiden.
4. Bürokratiestopp und Belastungsmoratorium auf EU-Ebene: Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass so lange keine neuen bürokratischen Regelungen erlassen werden, bis die EU in Sachen Wettbewerbsfähigkeit ihren Rückstand auf ihre Hauptkonkurrenten im globalen Wettbewerb aufgeholt hat. Berichtspflichten müssen umfassend reduziert und doppelte Dokumentation vermieden werden (bspw. Taxonomie, Lieferkettenregulierung, Corporate Sustainability Reporting). Europäische Regulierung muss sich auf das Mindestmaß beschränken. Die Bundesregierung muss sich in diesem Sinne für ein Belastungsmoratorium in Brüssel einsetzen.
5. Grundsätzliche Regelungsbefehle: Der Bundestag tritt im Rahmen der besseren Rechtsetzung für eine Stärkung des generell-abstrakten Charakters gesetzlicher Regelungen ein. Gesetze müssen künftig wieder stärker auf den grundsätzlichen Anwendungsfall beschränkt und nicht in erster Linie aus der Perspektive des Ausnahme- oder Störungsfalles formuliert werden. Der Verwaltung ist in diesem Zusammenhang wieder ein größerer Ermessensspielraum zuzutrauen.
6. Parlamentarische Kontrolle: Die Einrichtung des NKR beim Bundeskanzleramt hat bewiesen, dass institutionelle Reformen einen echten Fortschritt für den Bürokratieabbau bewirken können. Jetzt braucht es eine solche institutionelle Reform auch auf parlamentarischer Ebene. Der Deutsche Bundestag sollte einen neuen „Ausschuss für Bürokratieabbau und Gesetzesevaluierung“ als ständigen Ausschuss einrichten. Dieser soll die reale Bürokratiebelastung von Gesetzen nach deren Inkrafttreten evaluieren, dabei auch untergesetzliche Rechtsetzung berücksichtigen und ein Konzept zur Umsetzung messbarer Sektorziele für den Bürokratieabbau ständig fortent-

wickeln. Auch soll er sich dafür einsetzen, dass ein Gesetzentwurf mit unverhältnismäßig hohen Bürokratiekosten gar nicht erst in Kraft tritt, sondern unmittelbar verworfen oder bürokratiearm gestaltet wird.

7. Aufwertung des NKR: Der NKR und die exekutive Zuständigkeit für den Bürokratieabbau und die bessere Rechtssetzung müssen vom Bundesministerium der Justiz wieder auf das Bundeskanzleramt übergehen.
  8. Digitalcheck von Gesetzen: Der effiziente digitale Vollzug von Neuregelung (Digitaltauglichkeit) muss bei jeder Gesetzeserstellung von Anfang an mitgedacht und verbindlich geprüft werden, damit später eine Automatisierung von Prozessen möglich ist. Dies bedingt, dass Inhalt und Methodik des neu eingeführten Digitalchecks iterativ weiterentwickelt und neue Standards gesetzt werden. Denn digitaltauglich wird ein Gesetz nicht dadurch, dass eine Checkliste im Gesetzgebungsverfahren nach Mindestkriterien abgearbeitet wird, sondern dass digitale Verwaltungsinteraktionen und automatisierte interne Prozesse angestrebt werden, dabei ist die Vollzugsebene frühzeitig einzubeziehen. Die Hinweise des NKR müssen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigt werden, um Änderungen am jeweiligen Entwurf einzufordern.
  9. Bürokratie vor Ort abbauen: Durch die Einführung einer Bundesexperimentierklausel werden insbesondere den Kommunen mehr Spielräume gelassen, um bürger- und unternehmensfreundliche, unbürokratische Regelungen vor Ort zu finden.
  10. Einstellungsbremse: Für jeden neuen Beschäftigten in der Ministerialverwaltung des Bundes, der Bundestagsverwaltung und in den Bundesbehörden mit rein beratenden Aufgaben werden künftig gleichwertige Stellen an anderer Stelle gestrichen, damit nicht immer mehr neue Aufgaben für die Verwaltung geschaffen werden, ohne an anderer Stelle Bürokratie abzubauen.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, über ihre eigenen Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) hinaus, folgende Maßnahmen zu ergreifen (siehe auch Drucksache 20/6408):
1. „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ endlich abschließen: Der gemeinsame Pakt zwischen Bund und Ländern ist nach über einem Jahr immer noch nicht beschlossen. Nachdem bereits Ende 2022 ein erster Entwurf für einen solchen Pakt erarbeitet wurde, ging es mehrere Monate nicht voran, weil das Bundeskanzleramt nichts lieferte. Nachdem das Bundeskanzleramt im Sommer schließlich seinen Entwurf übersandt hat, haben die Länder ihre Position dazu bereits gebildet und dem Bundeskanzleramt übermittelt. Nun liegt es an der Bundesregierung, den Pakt mit den Ländern schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen. Der Pakt muss spätestens auf der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vereinbart werden.
  2. Innovationsfreiheitsgesetz: Die Bundesregierung wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit der Allianz der Wissenschaftsorganisationen ein Sofortmaßnahmenpaket zur spürbaren Reduzierung von Forschungsbürokratie zu erarbeiten und im Rahmen eines Innovationsfreiheitsgesetzes die Rahmenbedingungen für eine zügige Umsetzung zu schaffen.

3. Verbindliche Anfangs- und Endtermine im Verwaltungsverfahren: Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung müssen in Verwaltungsverfahren Antragsunterlagen aktuell gehalten und Änderungen der Sach- und Rechtslage berücksichtigt werden. Eine Stichtagsregelung, die auf den Zeitpunkt der Vollständigkeitserklärung der Antragsunterlagen abstellt, kann das vermeiden. Bei weitgehend standardisierten Verwaltungsdienstleistungen muss zudem durch Genehmigungs- und – bei Beteiligung anderer Behörden auch – Einvernehmensfiktionen sichergestellt werden, dass ein Antrag als bewilligt gilt, wenn er innerhalb einer Frist nicht beschieden wird. Schließlich muss auch die Möglichkeit eingeschränkt werden, Einwände erst zu einem späten Zeitpunkt des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens vorzubringen. Die Bundesregierung muss dem Bundestag daher Gesetzentwürfe zu entsprechenden Präklusionsregelungen vorlegen bzw. sich auf europäischer Ebene für die Erleichterung der materiellen Präklusion einsetzen.
4. Genehmigungs- und Einvernehmensfiktionen: Bei weitgehend standardisierten Verwaltungsdienstleistungen muss durch Genehmigungsfiktionen sichergestellt werden, dass ein Antrag als bewilligt gilt, wenn er innerhalb einer Frist nicht beschieden wird. Wenn die zuständige Behörde andere Behörden an einer Entscheidung beteiligen muss, kann in geeigneten Verfahren zudem mit einer Einvernehmensfiktion sichergestellt werden, dass ein Verfahren nicht aufgehoben wird, wenn andere Behörden nicht innerhalb einer angemessenen Frist antworten.
5. Vorzeitigen Beginn von Vorhaben verstärkt zulassen: Bei Vorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, sollte es häufiger ermöglicht werden, schon vor Bestandskraft der Genehmigung mit der Maßnahme zu beginnen, wenn etwa eine entsprechende Sicherheitsleistung erfolgt und mit einer Genehmigung gerechnet werden kann. Das kann für Vorhabenträgern zu deutlichen Beschleunigungseffekten führen.
6. Keine Einzelgenehmigung für Standardprodukte: Bei bereits mehrfach überprüften Standardprodukten, wie etwa Fertighäusern, Mobilfunkmasten oder Windrädern, ist in Standardverfahren auf eine erneute Einzelgenehmigung zu verzichten.
7. „Once-Only“-Prinzip konsequent umsetzen: § 139c der Abgabenordnung und das Unternehmensbasisdatenregistergesetz sind durch die zuständigen Bundes- und Landesbehörden (Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen (Landes-)Finanzbehörden bzw. Statistisches Bundesamt) umgehend zu vollziehen. Die entsprechenden Wirtschafts-Identifikationsnummern sind unverzüglich zu vergeben. Auch in allen anderen Bereichen ist die Mehrfacherhebung identischer Daten zu beenden, bzw. deren Neueinführung (wie z.B. beim Krankenhaustransparenzgesetz) zu vermeiden.
8. „Heizungsgesetz“ stoppen: Das Änderungsgesetz der Ampel zum Gebäudeenergiegesetz wird als Beitrag zum Bürokratieabbau rückgängig gemacht. Die klimapolitische Steuerungswirkung wird durch das existierende System des CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandels erreicht und muss insbesondere für Bestandsbauten nicht durch ein zusätzliches Verbotsgesetz weiter verschärft werden.
9. Lieferkettensorgfaltsgesetz unbürokratisch umsetzen: Der Start des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für Unternehmen, die mindes-

tens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, wird auf den 1. Januar 2025 verschoben. Die praktische Umsetzung wird verbessert und unter Nutzung der bestehenden Spielräume so ausgestaltet, dass die betroffenen Unternehmen von Bürokratie entlastet werden. Auf europäischer Ebene muss sich die Bundesregierung für Regelungen zu Lieferketten einsetzen, die die Unternehmen nicht noch zusätzlich belasten.

10. Betriebsbeauftragte reduzieren: Kleine und mittlere Unternehmen sind von der Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten zu befreien. Die Schwellenwerte für die Bestellung müssen vereinheitlicht werden.
11. Digitale Verwaltungsmodernisierung weiter vorantreiben: Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland ist seit Jahren eine Aufgabe, bei der es auf allen Ebenen – ob in Bund, Ländern oder Kommunen – noch viel zu langsam vorangeht. Alle staatlichen Ebenen müssen sich für eine schnelle Umsetzung des OZG bzw. OZG 2.0 - und damit verknüpft - der Registermodernisierung einsetzen. Nur durch mehr Standardsetzung und Verbindlichkeit kann die Verwaltung effizient für Bürger und Unternehmen arbeiten.

Berlin, den 17. Oktober 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*